

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Entwurf

1. **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes sind keine Stellungnahmen bei der Stadt Mannheim abgegeben worden. Gleiches gilt für die wiederholte Auslegung gemäß § 4a Abs.3 BauGB.
2. **Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

2. Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

2.1 Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Schreiben vom 14.01.2016

 Member of the European Cyclists' Federation (ECF)

Per eMail: adrian.fohr@mannheim.de, carolin.schreiber@mannheim.de
Kopie: Johanno.hagstedt@mannheim.de, Umweltforum Mannheim



Mannheim
Allgemeiner Deutscher
Fahrrad-Club
Kreisverband Mannheim
Dr. Gerd Hüttmann
Postfach 120152
68052 Mannheim

Tel.: 0621 / 8109 9318
gerd.huettmann@adfc-bw.de
www.adfc-bw.de/mannheim

ADFC Mannheim Postfach 120 152 68052 Mannheim

Herr Adrian Fohr
Frau Carolin Schreiber
Stadt Mannheim FB 61
Collinstraße 1
68161 Mannheim

FB 61	Fachbereich Stadtplanung			
St.	18. Jan. 2016			
61.1	61.2	61.3	61.4	NV
Konversion	U. 23	UF	PH	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Az. 61.3, 23.11.2015

Datum
14.1.2016

Unser Zeichen
gh 160114

*61.3 z. Kt. v.
Inhalten anfordern
B-Planverfahren
61.2.1 im 03/01/2016*

Bebauungsplan 42.18 „Postquadrat“ in Mannheim-Schwetzingenstadt/Oststadt

Sehr geehrter Herr Fohr, sehr geehrte Frau Schreiber,

vielen Dank für die Planunterlagen und die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir fristgerecht einreichen.

Der ADFC stimmt der Baumaßnahme zu, bedankt sich für die Berücksichtigung des mit Schreiben vom 29.9.2013 vorgeschlagenen neuen Rad/Gehweges in Verlängerung der Heinrich-von-Stephan-Straße und der Angebotsstreifen für Radfahrende auf den Straßen des Plangebietes. Der ADFC hat einige Anmerkungen.

- 1) Der ADFC geht davon aus, dass die bestehende Tempo-30-Zonen-Regelung ab Tattersall- und Heinrich-Lanz-Straße auf das Plangebiet ausgeweitet werden soll und schlägt dies vor, wenn dies nicht geplant ist.
- 2) Der ADFC schlägt zur Führung der Fernbus Zu- und Abfahrten einen durch Wegweisung erfolgenden Einrichtungsbetrieb vor. Die Zufahrt über die verlängerte Kopernikusstraße (Planstraße B) und die Abfahrt über verlängerte Keplerstraße (Planstraße A) erscheint als die für den Busverkehr besser geeignete Variante (kürzere Zufahrt über Reichskanzler-Müller-Straße und damit geringere Gefahr von Behinderungen durch Staus in abendlichen Spitzenstunden). Nachteilig ist jedoch die potentiell konflikthafte Beziehung zwischen Fernbussen, die aus der Heinrich-von-Stephan-Straße rechts in die Planstraße A abbiegen und geradeaus fahrenden Radfahrenden. Der ADFC schlägt daher die Fernbus-Wegweisung mit Zufahrt über die verlängerte Keplerstraße (Planstraße A) und der Abfahrt über verlängerte Kopernikusstraße (Planstraße B) vor.
- 3) Die Breite der Angebotsstreifen in der Heinrich-von-Stephan-Straße ist mit 1,25 m knapp bemessen. Die Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 0,3 m zu den Längsparkständen ist daher essentiell zur Vermeidung von Kollisionen mit unachtsam geöffneten Fahrzeugtüren bzw. der Einhaltung eines Sicherheitsabstandes durch überholende Kraftfahrzeuge. Sollten daran Zweifel bestehen, bittet der ADFC um ein Gespräch zur Erörterung der hier zu planenden Radverkehrsführung.
- 4) Zur Frage der einzurichtenden Fahrradstellplätze und der Lichtsignalschaltung an der Reichskanzler-Müller-Straße beziehen wir uns auf unser Schreiben vom 29.9.2013.
- 5) Außerhalb des Bebauungsplans spricht sich der ADFC für die Nutzung des Posttunnels als Verbindung zwischen den Plangebiet und dem Stadtteil Lindenhof aus.

Mit besten Grüßen

ADFC Mannheim

Dr. Gerd Hüttmann
(Sprecher)

Bankverbindung
Sparkasse Rhein Neckar Nord
IBAN DE23 6705 0505 0038 4665 20
BIC MANSDE33XXX

Vereinsregister
Amtsgericht Stuttgart VR 4963
als gemeinnützig anerkannt

2.2 Amprion GmbH
Schreiben vom 15.12.2015

Meinhardt, Oliver 61

Von: Fohr, Adrian 61
Gesendet: Montag, 21. Dezember 2015 14:45
An: Meinhardt, Oliver 61; Schreiber, Carolin 61
Betreff: WG: Leitungsauskunft - Bebauungsplan-Nr. 42.18 Postquadrat, Schwetzingenstadt/Oststadt



Von: Vidal Blanco, Bärbel [mailto:baerbel.vidal@amprion.net]
Gesendet: Dienstag, 15. Dezember 2015 11:24
An: Fohr, Adrian 61
Betreff: Leitungsauskunft - Bebauungsplan Nr. 42.18 Postquadrat, Schwetzingenstadt/Oststadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Betrieb / Projektierung
Leitungen Bestandssicherung
Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
T intern 15711
T extern +49 231 5849-15711
mailto: baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net

Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender)
Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick, Dr. Klaus Kleinekorte
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 15940 - USt-IdNr. DE 8137 61 358

2.3 Bundesnetzagentur Schreiben vom 11.12.2015



Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur • Fehrbelliner Platz 3 • 10707 Berlin

Stadt Mannheim
FB 61 - Stadtplanung
Collinistr. 1
68161 Mannheim

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
03.12.2015, Hr. Fohr

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
226-20, 5593-5
Nr. 12587

☎ (0 30)
2 24 80-442
oder 2 24 80-0

Berlin

Betreiber von Richtfunkstrecken im Bereich Mannheim -Schwetzingerstadt/Oststadt (Bebauungsplan Nr.42.18 "Postquadrat")

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.

Ich empfehle Ihnen, die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.

Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Im Auftrag

Petra Fischer

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Tele-
kommunikation, Post
und Eisenbahnen
Behördenrat
Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Telefax Bonn
(02 28) 14-88 72

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Kontoverbindung
Bundeskasse Trier
BBk Saarbrücken
BIC: MARKDEF1590
IBAN: DE 81 590 000 00 00 590 010 20

Dienstgebäude Berlin
Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin
Telefax Berlin
(0 30) 2 24 80-4 59

Anlage

Betreiber von Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:	12587
Für Baubereich:	Bereich Mannheim -Schwetzingenstadt/Oststadt (Bebauungsplan Nr.42.18 "Postquadrat")
Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 8E2814 49N2851 SO: 8E2838 49N2837

Betreiber und Anschrift:

Engelhorn KGaA	O4, 8	68161 Mannheim
E-Plus Mobilfunk GmbH	E-Plus-Straße 1	40472 Düsseldorf
QSC AG	Weidestraße 122b	22083 Hamburg
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992 München
Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Mannheim	L4 4-6	68161 Mannheim
Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549 Düsseldorf

2.4 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
Schreiben vom 15.01.2016 und 01.02.2016



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Bahnhofstraße 5 • 76137 Karlsruhe

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Südwest
Bahnhofstraße 5
76137 Karlsruhe
www.deutschebahn.com

Stadt Mannheim
Fachbereich Bauverwaltung
Abteilung 60.14
Collinstraße 1
68161 Mannheim

3 und 6 bis Mathystraße

Alice Motoi
Telefon 0721 938-3163
Telefax 0721 938-2877
alice.motoi@deutschebahn.com
Zeichen: FRI-SW-L(A) Mot
PAZ: 1001-15-9886

Vorab per E-Mail: adrian.fohr@mannheim.de

60 Fachbereich Bauverwaltung					
Verteiler					
S	C	0	1	2	
Eingang: 22. Jan. 2016					
IV	62	66			
61	63	68			

FB 61	Fachbereich Stadtplanung			
FBL	25. Jan. 2016			Rückspr. FBL
61.1	61.2	61.3	61.4	NV
Konversion		61.23	GF	PR
				Kopie 15.01.2016

Ihr Schreiben vom 03.12.2015, Herr Fohr

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Hier: Stellungnahme Deutsche Bahn AG (DB AG)

**Bebauungsplan 42.17 "Postareal am Hauptbahnhof" Schwetzingenstadt/Oststadt
Gemeinde / Gemarkung Mannheim**

Bahnstrecke: 4000 (Mannheim - Basel - Konstanz), Bahn-km ca. 0,12 - 0,28 links der Bahn

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren.
Die DB Immobilien ist das von der Deutschen Bahn AG bevollmächtigte Unternehmen, das die Gesamtstellungnahme aller vom Vorhaben betroffenen DB AG-Unternehmensbereiche, sowie der DB AG als Träger öffentlicher Belange abgibt.

Die DB AG stimmt der Maßnahme aus eisenbahntechnischer und aus immobilienwirtschaftlicher Sicht unter folgenden Voraussetzungen zu.

Das Vorhaben ist in der Nähe zur Bahnanlage geplant.
Daher sind Immissionen aus dem Bahnbetrieb wie Lärm, Erschütterung usw. entschädigungslos zu dulden.

Besonders ist zu beachten, dass im Bahnbereich mittel- bis langfristig größere Umbaumaßnahmen erfolgen werden. Diese sind ebenfalls zu dulden.

Störungen des Bahnbetriebs sind zu verhindern, dies wären zum Beispiel Blendungen und Verwechslungsgefahr durch Scheinwerfer oder Leuchtreklame, oder durch Staubbelastung während der Bauarbeiten.

Deutsche Bahn AG
Sitz Berlin
Registriergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB 90 000
USt-IdNr.: DE 811689899

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Prof. Dr. Ute-
Helmut Felcht

Vorsitz:
Dr. Rüdiger Grube,
Vorsitzender

Berthold Huber
Dr.-Ing. Volker Keller
Dr. Richard Lutz
Ronald Pofalla
Ulrich Weber

Während der Bauzeit ist die Heinrich-von-Stephan-Straße dauerhaft zugänglich zu halten; dies gilt sowohl für Rettungskräfte, als auch für sämtliche Fahrzeuge.
Einbahn-Regelungen bzw. Einschränkungen jeder Art sind vorab mit der DB AG abzustimmen.
Ansprechpartnerin hierfür ist die DB Netz AG, Produktionsdurchführung Karlsruhe, Mittelbruchstr. 4, 76137 Karlsruhe.

Die Planfläche enthält keine fernmeldetechnischen Kabel/Anlagen der DB Netz AG.
Die DB Kommunikationstechnik GmbH weist darauf hin, dass sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Kabel/Anlagen der Vodafone D2 GmbH befinden.
Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an:
Vodafone D2 GmbH, Niederlassung Süd-West, Ralf Schilling, Postfach 311565, 70475 Stuttgart
Tel. 0711-1396-2931, E-Mail : r.schilling@vodafone.com.
Die Lage der Systeme kann dem beigefügten Planausschnitt entnommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i. V.

Gerhard Heibroek

i. A.

Alice Motoi

Anlagen:

- 1 Lageplan DB Kommunikationstechnik
- 1 Exemplar Bekanntmachung (Doppel) zurück

Stadt Mannheim
Fachbereich Bauverwaltung, Abt. 60.14
Collinstraße 1
68161 Mannheim

Vorab per E-Mail: oliver.meinhardt@mannheim.de

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Südwest
Bahnhofstraße 5
76137 Karlsruhe
www.deutschebahn.com

3 und 6 bis Mathystraße

Alice Motoi
Telefon 0721 938-3163
Telefax 0721 938-2877
alice.motoi@deutschebahn.com
Zeichen: FRI-SW-L(A)-Mot
AZ: TÖB-Kar-15-9887

01.02.2016

Ihre Schreiben vom 03.12.2015 und 18.12.2015, Herr Fohr/ Herr Meinhardt/ Frau Schreiber

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
Bebauungsplan Nr. 42.18 „Postquadrat“ in Mannheim-Schwetzingen/Oststadt“
Hier: Stellungnahme der Deutschen Bahn AG (DB AG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB Immobilien ist das von der DB Netz AG bevollmächtigte Unternehmen, das die Gesamtstellungnahme aller vom Vorhaben betroffenen DB AG-Unternehmensbereiche, sowie der DB AG als Träger öffentlicher Belange abgibt.

Dem oben genannten Bebauungsplan-Entwurf stimmt die DB AG unter folgenden Voraussetzungen zu:

Außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist auf dem Grundstück 5123/5 der Verlauf eines Radweges angedeutet. Wenn auch nicht Inhalt des Verfahrens, kann die DB AG diesem Radweg ausdrücklich NICHT zustimmen.

Die Überlegungen sind mit der DB Netz AG, Betriebliche Infrastrukturplanung frühzeitig abzustimmen, da die betroffene Fläche dauerhaft dem Bahnbetrieb gewidmet ist und als Aufstellfläche für Rettungsfahrzeuge dient.

Von Seiten der Betrieblichen Infrastrukturplanung der DB Netz AG bestehen gegen das Vorhaben **aus eisenbahntechnischer Sicht**, bei Einhaltung der geltenden Bauvorschriften und der nachfolgenden Bedingungen keine Einwendungen.

Störungen des Bahnbetriebs sind zu verhindern, diese sind zum Beispiel Blendungen und Verwechslungsgefahr durch Scheinwerfer oder Leuchtreklame, durch Staubbelastung während der Baumaßnahme.

Das Bauvorhaben befindet sich in der Nähe zu Bahnanlagen. Immissionen aus dem Betrieb und der Unterhaltung der Eisenbahn sind entschädigungslos zu dulden; hierzu gehören Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abrieb z.B. durch Bremsstaub, Beeinflussungen durch

elektromagnetische Felder, Erschütterungen etc. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Bereich der Eisenbahn haben auf Kosten der Stadt/ Gemeinde bzw. der Anlieger außerhalb des Eisenbahngeländes zu erfolgen.
Im Besonderen ist zu beachten, dass mittel- bis langfristig in der Umgebung des Bebauungsplanes größere Umbaumaßnahmen mit Lärm und Staub stattfinden werden, die ebenfalls zu dulden sind.

In den beigefügten Skizzen sind die erforderlichen Flächen gekennzeichnet welche besonderer Beachtung bedürfen (2 Seiten mit Visio-Skizzen).

Zum einen grenzt der Bereich des Bebauungsplans direkt an den Standort des Tunnelrettungszuges (Blatt 1; rote Kennzeichnung) an. Hier ist weiterhin die Zufahrt zur Aufstellfläche der Rettungsfahrzeuge sicherzustellen; diese darf baulich nicht behindert werden. Ein Einbiegen auf das Grundstück, wie dargestellt, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Die Detailplanungen sind mit der Berufsfeuerwehr und der DB Netz AG frühzeitig abzustimmen und erst nach Zustimmung zu realisieren.

Im weiteren Verlauf der Straße Richtung Hauptbahnhof sind zwei Bereiche vorhanden, zum einen der Abschnitt entlang des Rettungszugs (Blatt 1; orange Kennzeichnung), welcher zum einen zugänglich gehalten werden muss, jedoch auch Schutzeinrichtungen bedarf, welche Mitarbeiter und Rettungskräfte vor Fahrzeugen sichert.

Die Detailplanungen sind mit der Berufsfeuerwehr und der DB Netz AG frühzeitig abzustimmen und erst nach Zustimmung zu realisieren.

Der im Blatt 2 dargestellte Bereich ist weiterhin auf voller Länge befahrbar zu halten, da sich hier Zufahrten zum "Hof" des Stellwerkes, zu den Parkplätzen der Dienstfahrzeuge und Mitarbeiter und zu einem Tank befinden.

Die Detailplanungen sind mit der DB Netz AG frühzeitig abzustimmen und erst nach Zustimmung zu realisieren.

Bauzeitlich sind die beschriebenen Bereiche dauerhaft zugänglich zu halten; dies gilt für Rettungskräfte sowie für eigene Fahrzeuge.

Einbahnregelungen bzw. Einschränkungen jeder Art sind vorab abzustimmen.

Der Einkürzung des Gleises 89 durch den Investor wurde von Seiten der DB Netz AG zugestimmt: Dabei erwarten wir hier eine fachgerechte, regelkonforme Ausführung unter Beachtung aller Gesetze und Regelwerke.

Die Planungen sind vor Ausführung folgender Bahnstelle vorzulegen:

DB Netz AG, Produktionsdurchführung, Betriebliche Infrastrukturplanung, Mittelbruchstraße 4, 76137 Karlsruhe, Herrn Weihmann-Soldner, E-Mail: Mike.Weihmann-Soldner@deutschebahn.com.

Die DB Kommunikationstechnik GmbH nimmt wie folgt Stellung:

Der Bereich „Postquadrat“ enthält angrenzend an der Straße einen Kabelschacht mit fernmeldetechnischen Kabeln der DB Netz AG.

Die fernmeldetechnischen Kabel der DB Netz AG dürfen nicht überbaut werden und müssen jederzeit zur Wartung und Instandhaltung frei zugänglich sein.

Die Lage der Systeme kann dem beigefügten Planausschnitt (Anlage „DB KT“) entnommen werden.

Um den notwendigen Grenzabstand zu bewahren, ist eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik durchzuführen. Bitte teilen Sie den gewünschten Termin zur Kabeleinweisung schriftlich, mind. 7 Arbeitstage vorher, unter Angabe der Bearbeitungs-Nr. Ka 20-16 an folgende Bahnstelle mit:

DB Kommunikationstechnik GmbH, Netzadministration, Lammstr. 19, 76133 Karlsruhe,
E-Mail: netzadministration-sw@deutschebahn.com.

Falls für Baumaßnahmen Vorbereitungsarbeiten und Sicherungsvorkehrungen zum Schutz der fernmeldetechnischen Anlagen/Kabel notwendig sind, empfehlen wir die baldige Beauftragung dieser Arbeiten beim zuständigen Mitarbeiter aus dem Vertrieb:

DB Kommunikation GmbH, Kundenmanagement, Hohenzollernstr. 4, 71638 Ludwigsburg
Tel. 0711/23045-200, E-Mail: kundenmanagement.sued@deutschebahn.com.

Aus immobilienwirtschaftlicher Sicht nimmt die DB AG wie folgt Stellung:

Im Bereich der Planstraße B ist eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 5123/5 betroffen, welches noch nicht von Bahnbetriebszwecken freigestellt ist. Für diese Teilfläche muss demnächst noch eine Rückbaumaßnahme des sich darauf befindlichen Gleises 89 durchgeführt werden. Nach Abschluss dieser Maßnahme kann diese Teilfläche aus dem Flst. Nr. 5123/5 herausgemessen und anschließend freigestellt werden.

Die Dauer für den Rückbau inklusive Freistellung beträgt ca. 6 Monate.

Solange kann der B-Plan allerdings noch keine Rechtskraft erlangen.

Der Neufestsetzung auf der derzeit noch planfestgestellten und gewidmeten Bahnfläche stimmen wir zu. Diese festgesetzte Nutzung wird jedoch erst nach Freistellung der Fläche von Eisenbahnbetriebszwecken, unabhängig von der Rechtskraft des Bebauungsplanes, zulässig (§ 9 (2) BauGB)."

Im Randbereich der Bebauungsplan-Fläche befindet sich auf dem Flurstück Nr. 5123/5 die Aufstellfläche für Rettungsfahrzeuge sowie die Zufahrt zum Rettungszug Pfingsweidunnel.

Die Zufahrt sowie die Aufstellfläche müssen auch während der Bauzeit jederzeit freigehalten werden.

In diesem Zusammenhang sind durch die Stadt geeignete Maßnahmen zu treffen, um den ruhenden Verkehr zu regeln. Die Aufstellfläche wird aktuell teilweise durch abgestellte Fahrzeuge blockiert.

Wir bitten Sie, uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i. V.

Gerhard Heibrock

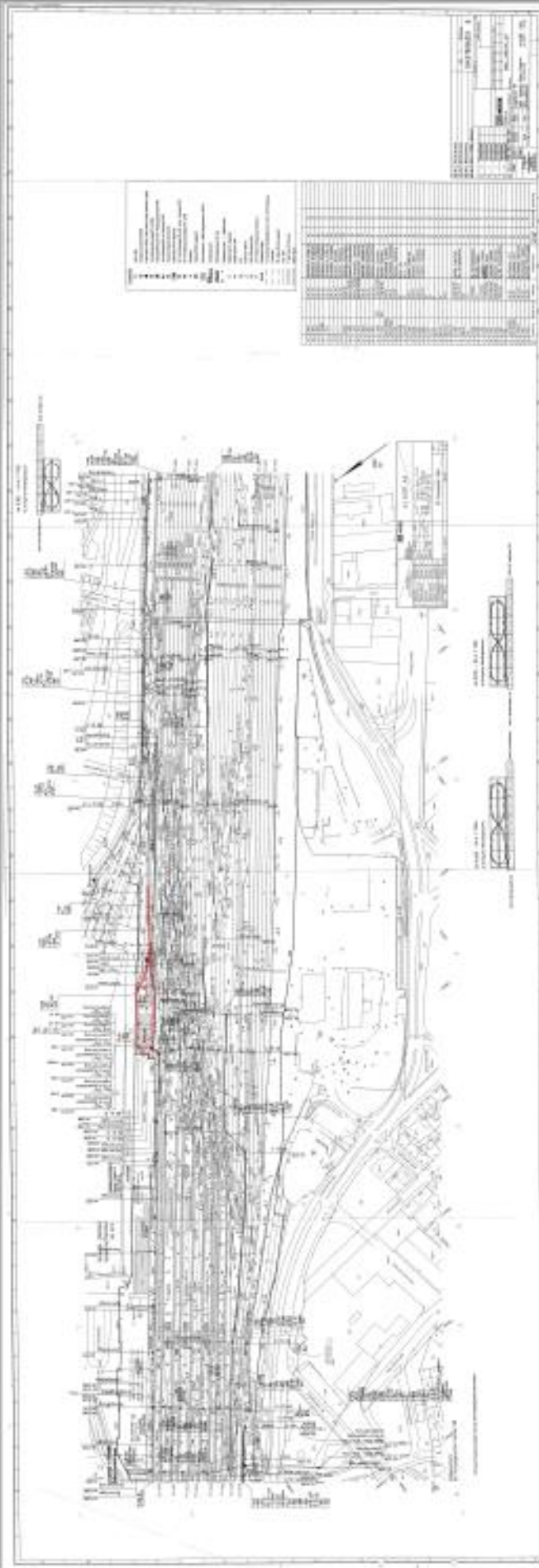
i. A.

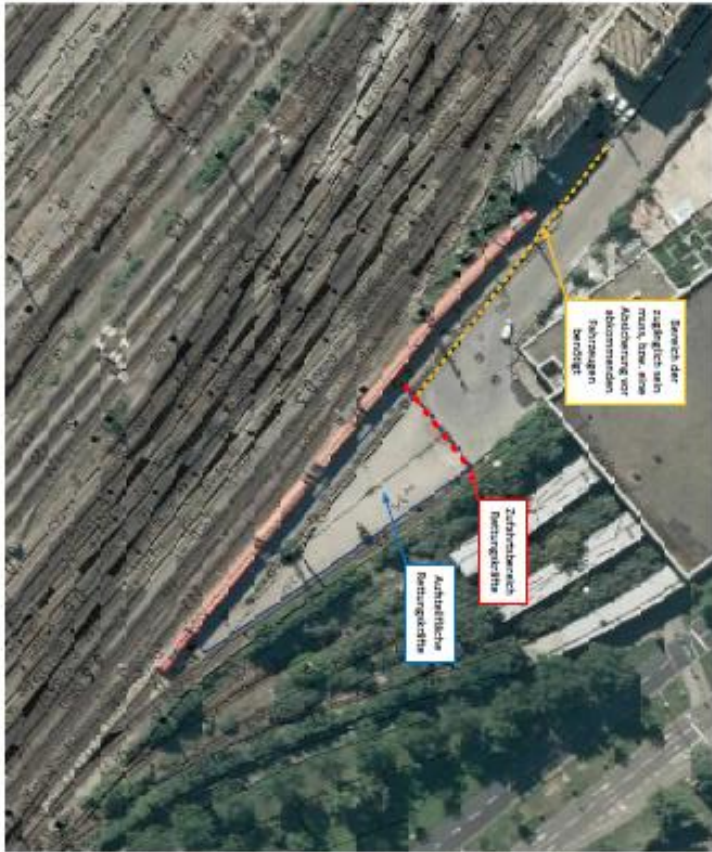
Alice Motoi

Anlagen:

1 Lageplan DB KT

Planausschnitte (2 Blätter)





2.5 Erzbischöfliches Bauamt Heidelberg
Schreiben vom 11.12.2015

11/12 2015 FR 13:54 FAX +49 6221 146263

001/003

Absender: Dienststelle / ToB: Erzb. Bauamt Heidelberg Eisenlohrstr. 6, 69115 Heidelberg
 Fachbereich: Stadtplanung Datum: 09.12.2015
 An: Stadt Mannheim Az.: -
 Fachbereich: Stadtplanung, Abt. 61.2 Bearbeiter: Hein Haun
 Tel.: 06221-1462-0
 E-Mail: kontakt@erb-bauamt-heidelberg.de

11. Dez. 2015

Bitte per Fax an: 06 21 / 2 93-72 73

Bebauungsplan Nr. 42.18 "Postquadrat" der Stadt Mannheim
 hier: Einholung der Stellungnahmen der berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und sonstiger Stellen gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Empfangsbekanntnis und Kurzstellungnahme

Es wird hiermit bestätigt, dass wir heute das Schreiben des Fachbereiches Stadtplanung der Stadt Mannheim vom 04.12.2015, Az.:60.14.0- 42.18, und die dem Schriftstück beigefügten Unterlagen vollständig erhalten haben bzw. diese im Intranet / Internet einsehen können.

<input checked="" type="radio"/>	Wir sind von dem e. g. Bebauungsplan nicht betroffen bzw. werden im Verfahren keine Stellungnahme abgeben.
<input type="radio"/>	Wir sind mit der Behandlung unserer Äußerung gem. § 4 Abs. 1 BauGB durch die Stadt Mannheim einverstanden und werden keine weitere Stellungnahme abgeben.
<input type="radio"/>	Wir sind mit dem Bebauungsplan und den Planungszielen einverstanden und werden keine weitere Stellungnahme abgeben.
<input type="radio"/>	Wir werden innerhalb der gesetzten Frist eine Stellungnahme abgeben.
<input type="radio"/>	Wir benötigen weitere Informationen zu folgenden Themen:
<input type="radio"/>	Wir werden innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgeben können. Es ist aber mit für die Bauleitplanung <u>wesentlichen</u> Anregungen und Hinweisen zu rechnen. Anmerkung: Bitte setzen Sie sich in diesem Fall umgehend mit den in dem Anschreiben genannten Ansprechpartnern in Verbindung.

Wir bestätigen unsere bereits vorliegende Stellungnahme.

Wir regen einen Erörterungstermin an.



Hein Haun
 (Unterschrift und Stempel)

2.6 **Evangelische Kirchenverwaltung**
Schreiben vom 14.12.2015

Absender: Dienststelle / TOB: Fachbereich Stadtplanung		Datum: 14.12.2015	
An: Stadt Mannheim		Az.: _____	
Fachbereich Stadtplanung, Abt. 61.2		Bearbeitung: EVANG. KIRCHENVERWALTUNG	
61.1 61.2 61.3 61.4		Tel.: BAU UND LIEGENSCHAFTEN	
Kopiersystem 61.25 GF PF		E-Mail: M 1, 1A • 68161 MANNHEIM	
		TELEFON 0621 / 29000 251 • FAX 259	
Bitte per Fax an: 06 21 / 2 93-72 73			

Bebauungsplan Nr. 42.18 "Postquadrat" der Stadt Mannheim
hier: Einholung der Stellungnahmen der berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und sonstiger Stellen gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Empfangsbekennnis und Kurzstellungnahme

Es wird hiermit bestätigt, dass wir heute das Schreiben des Fachbereiches Stadtplanung der Stadt Mannheim vom 04.12.2015, Az.: 60.14.0- 42.18, und die dem Schriftstück beigefügten Unterlagen vollständig erhalten haben bzw. diese im Intranet / Internet einsehen können.

<input checked="" type="radio"/>	Wir sind von dem o. g. Bebauungsplan nicht betroffen bzw. werden im Verfahren keine Stellungnahme abgeben.
<input type="radio"/>	Wir sind mit der Behandlung unserer Äußerung gem. § 4 Abs. 1 BauGB durch die Stadt Mannheim einverstanden und werden keine weitere Stellungnahme abgeben.
<input type="radio"/>	Wir sind mit dem Bebauungsplan und den Planungszielen einverstanden und werden keine weitere Stellungnahme abgeben.
<input type="radio"/>	Wir werden innerhalb der gesetzten Frist eine Stellungnahme abgeben.
<input type="radio"/>	Wir benötigen weitere Informationen zu folgenden Themen:
<input type="radio"/>	Wir werden innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgeben können. Es ist aber mit für die Bauleitplanung <u>wesentlichen</u> Anregungen und Hinweisen zu rechnen. Anmerkung: Bitte setzen Sie sich in diesem Fall umgehend mit den in dem Anschreiben genannten Ansprechpartnern in Verbindung.

- Wir bestätigen unsere bereits vorliegende Stellungnahme.
- Wir regen einen Erörterungstermin an.

**Evang. Kirchenverwaltung
Mannheim**

M 1, 1A
68161 Mannheim
J. Acker

(Unterschrift und Stempel)

61.2 Städtebauliche Planung
BPlan Nr. 42.18

1/1
von 07.12.2015 bis 15.01.2016
Antwort-Fax § 4 Abs. 2 BauGB

2.7 **Bezirksverband der Gartenfreunde**
Schreiben vom 08.12.2015

08-DEZ-15 09:00

AFU#MANNHEIM#INNENSTADT#E.V.

0621+311385

SEITE: 2

FB 61	Fachbereich Stadtplanung		
FBL		Rückspr. erf.	
Absender: Dienststelle / TÖB:		Datum:	08. Dez. 2015
An		Az.: Kopie	
Stadt Mannheim		Bearbeiter:	
Fachbereich Stadtplanung		Tel.: NV	
61.1	61.2	61.3	61.4
Abt. 61.2	on	61.23	Gr
E-Mail:		PR	

Bezirksverband
der Gartenfreunde e.V., Mannheim
Sackenhelmer Hauptstraße 68
68239 Mannheim

Bitte per Fax an: 06 21 72 93 72 73

Bebauungsplan Nr. 42.18 "Postquadrat" der Stadt Mannheim
hier: Einholung der Stellungnahmen der berührten Behörden, sonstigen Träger
öffentlicher Belange und sonstiger Stellen gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Empfangsbekanntnis und Kurzstellungnahme

Es wird hiermit bestätigt, dass wir heute das Schreiben des Fachbereiches Stadtplanung der Stadt Mannheim vom 04.12.2015, Az.:60.14.0- 42.18, und die dem Schriftstück beigelegten Unterlagen vollständig erhalten haben bzw. diese im Intranet / Internet einsehen können.

<input checked="" type="radio"/>	Wir sind von dem o. g. Bebauungsplan nicht betroffen bzw. werden im Verfahren keine Stellungnahme abgeben.
<input type="radio"/>	Wir sind mit der Behandlung unserer Äußerung gem. § 4 Abs. 1 BauGB durch die Stadt Mannheim einverstanden und werden keine weitere Stellungnahme abgeben.
<input type="radio"/>	Wir sind mit dem Bebauungsplan und den Planungszielen einverstanden und werden keine weitere Stellungnahme abgeben.
<input type="radio"/>	Wir werden innerhalb der gesetzten Frist eine Stellungnahme abgeben.
<input type="radio"/>	Wir benötigen weitere Informationen zu folgenden Themen:
<input type="radio"/>	Wir werden innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgeben können. Es ist aber mit für die Bauleitplanung <u>wesentlichen</u> Anregungen und Hinweisen zu rechnen. Anmerkung: Bitte setzen Sie sich in diesem Fall umgehend mit den in dem Anschreiben genannten Ansprechpartnern in Verbindung.

Wir bestätigen unsere bereits vorliegende Stellungnahme.

Wir regen einen Erörterungstermin an.

Bezirksverband
der Gartenfreunde e.V., Mannheim
Sackenhelmer Hauptstraße 68
68239 Mannheim

(Unterschrift und Stempel)

61.2 Städtebauliche Planung
BPlan Nr. 42.18

1/1
von 07.12.2015 bis 15.01.2016
Antwort-Fax § 4 Abs. 2 BauGB

2.8 **Großkraftwerk Mannheim AG**
Schreiben vom 06.01.2016

08/01/2015 10:06 +496218684210

GKM ABTL E

S. 01/01

Absender: Dienststelle / ToB: Großkraftwerk Mannheim AG
 Datum: 07.01.2016
 Az.: fr
 An: Stadt Mannheim
 Fachbereich Stadtplanung, Abt. 61.2
 Bearbeiter: Roel Schenck
 Tel.: 06211868-3232
 E-Mail: roel.schenck@gkm.de

Bitte per Fax an: 06 21 12 93-72 70

Bebauungsplan Nr. 42.18 "Postquadrat" der Stadt Mannheim
hier: Einholung der Stellungnahmen der berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und sonstiger Stellen gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Empfangsbekanntnis und Kurzstellungnahme

Es wird hiermit bestätigt, dass wir heute das Schreiben des Fachbereiches Stadtplanung der Stadt Mannheim vom 04.12.2015, Az.:60.14.0- 42.18, und die dem Schriftstück beigefügten Unterlagen vollständig erhalten haben bzw. diese im Intranet / Internet einsehen können.

<input checked="" type="radio"/>	Wir sind von dem o. g. Bebauungsplan nicht betroffen bzw. werden im Verfahren keine Stellungnahme abgeben.
<input type="radio"/>	Wir sind mit der Behandlung unserer Äußerung gem. § 4 Abs. 1 BauGB durch die Stadt Mannheim einverstanden und werden keine weitere Stellungnahme abgeben.
<input type="radio"/>	Wir sind mit dem Bebauungsplan und den Planungszielen einverstanden und werden keine weitere Stellungnahme abgeben.
<input type="radio"/>	Wir werden innerhalb der gesetzten Frist eine Stellungnahme abgeben.
<input type="radio"/>	Wir benötigen weitere Informationen zu folgenden Themen:
<input type="radio"/>	Wir werden innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgeben können. Es ist aber mit für die Bauleitplanung <u>wesentlichen</u> Anregungen und Hinweisen zu rechnen. Anmerkung: Bitte setzen Sie sich in diesem Fall umgehend mit den in dem Anschreiben genannten Ansprechpartnern in Verbindung.

Wir bestätigen unsere bereits vorliegende Stellungnahme.

Wir regen einen Erörterungstermin an:

61	Fachbereich Stadtplanung
FRL	Rechtspr. FRL
<i>ce</i>	Kopie
08. Jan. 2016	
61.2 Städtebauliche Planung	61.3
BPlan Nr. 42.18 Konversion	61.23
	61.4 GF
	NV PR



61.2 Städtebauliche Planung
BPlan Nr. 42.18 Konversion

1/1
von 07.12.2015 bis 15.01.2016
Antwort-Fax § 4 Abs. 2 BauGB

2.9 Handelsverband Nordbaden
Schreiben vom 15.01.2016



Handelsverband, O 6, 7, 68161 Mannheim

Stadt Mannheim
FB 61
Postfach 10 00 35
68133 Mannheim

FB 61	Fachbereich Stadtplanung			
FSL				Rechnung FH
18. Jan. 2016				
61.1	61.2	61.3	61.4	NV
Konvorsch.	St. u. S.	CF		PR

Vorab per Fax: 0621/293-7273

**Bebauungspläne Nr.42.18 „Postquadrat“
Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie baten um Stellungnahme zu den o. g. Bebauungsplanentwürfen. Mit Blick auf die berücksichtigungsfähigen Belange des Einzelhandels in der Stadt Mannheim nehmen wir in Abstimmung mit der City Werbegemeinschaft zu den Bebauungsplanverfahren wie folgt Stellung:

Die vorliegenden Bebauungspläne dienen der städtebaulichen Neuordnung der Postareale in unmittelbarer Nähe zum Hauptbahnhof Mannheim. Das Ziel, ein qualitätsvolles und identitätsstiftendes Quartier zu entwickeln, unterstützen wir ausdrücklich.

Obwohl das Areal im Bereich der Innenstadt liegt, ist es doch keine etablierte Einzelhandelslage. Sofern vor Ort überhaupt Einzelhandelsnutzungen anzutreffen sind, sind dies eher kleinräumige, der Nahversorgung dienende Einrichtungen des Einzelhandels.

Aus Sicht des Einzelhandels sollte an dieser Ausrichtung nichts geändert werden. Deswegen unterstützen wir die vorliegenden Planungen und den darin enthaltenen weitgehenden Ausschluss insbesondere von Handelseinrichtungen mit zentrenrelevanten Sortimenten.

Gegen kleinflächige Handelsnutzungen, die der Nahversorgung oder dem Handel mit zentrenrelevanten Sortimenten dienen, spricht aus unserer Sicht nichts. Der weitgehende Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen war mit Blick auf die Versorgungsbereiche im Stadtbezirk Schwetzingenstadt/Oststadt bei der Vortragung des Zentrenkonzepts untersucht und entsprechend den hier getroffenen Festsetzungen eingeschränkt worden.

Mannheim, 15. Januar 2016

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)

RA Swen Rubel
Referat Standortpolitik

Sekretariat
Anja Dimt

Handelsverband Nordbaden e.V.

O 6, 7
68161 Mannheim

Telefon: 0621 / 20 90 9
Fax: 0621 / 15 44 98

s.rubel@einzelhandel.de
www.nordbaden.einzelhandel.de

Geschäftsführer
RA Swen Rubel
RA Dr. Oliver Seifert

Präsident
Manfred Schnabel

IBAN: DE35 6729 0000 0020 7920 00
BIC: GENODE33HAN

Steuer-Nr.: 32081/08203

VR 388

Amtsgericht Heidelberg

Den Festsetzungen zum Art und Maß der baulichen Nutzung stimmen wir zu.

Im Übrigen haben wir keinerlei weitere Einwände.

Mit freundlichen Grüßen



RA Swen Rubel
-Geschäftsführung-

2.10 Katholische Gesamtkirchengemeinde
Schreiben vom 16.12.2015

16/12/2015 14:07 GKG Mannheim

(FAX)+49 621 12706 60

P.002/003

FB 61		Fachbereich		Katholische Gesamtkirchengemeinde Postfach 12 10 39 • D-68061 Mannheim A 4, 1 • D-68159 Mannheim Tel. 06 21 / 1 27 06 - 0 • Fax 1 27 06 - 60	
Absender: Dienststelle / TÖB:		16. Dez. 2015		Datum: 16.12.15	
An		61.1		Bearbeiter: Fr. Zimmermann	
Stadt Mannheim		61.3		Tel.: 0621/12706-20	
Fachbereich Stadtplanung, Abt. 61.2		61.4		E-Mail: Simone.Zimmermann@	
61.2		61.23		gkg-mannheim.de	
61.2		GF			

Bitte per Fax an: 06 21 / 2 93-72 73

Bebauungsplan Nr. 42.18 "Postquadrat" der Stadt Mannheim
hier: Einholung der Stellungnahmen der berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und sonstiger Stellen gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Empfangsbekanntnis und Kurzstellungnahme

Es wird hiermit bestätigt, dass wir heute das Schreiben des Fachbereiches Stadtplanung der Stadt Mannheim vom 04.12.2015, Az.:60.14.0- 42.18, und die dem Schriftstück beigelegten Unterlagen vollständig erhalten haben bzw. diese im Intranet / Internet einsehen können.

<input checked="" type="radio"/>	Wir sind von dem o. g. Bebauungsplan nicht betroffen bzw. werden im Verfahren keine Stellungnahme abgeben.
<input type="radio"/>	Wir sind mit der Behandlung unserer Äußerung gem. § 4 Abs. 1 BauGB durch die Stadt Mannheim einverstanden und werden keine weitere Stellungnahme abgeben.
<input type="radio"/>	Wir sind mit dem Bebauungsplan und den Planungszielen einverstanden und werden keine weitere Stellungnahme abgeben.
<input type="radio"/>	Wir werden innerhalb der gesetzten Frist eine Stellungnahme abgeben.
<input type="radio"/>	Wir benötigen weitere Informationen zu folgenden Themen:
<input type="radio"/>	Wir werden innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgeben können. Es ist aber mit für die Bauleitplanung <u>wesentlichen</u> Anregungen und Hinweisen zu rechnen. Anmerkung: Bitte setzen Sie sich in diesem Fall umgehend mit den in dem Anschreiben genannten Ansprechpartnern in Verbindung.

Wir bestätigen unsere bereits vorliegende Stellungnahme.

Wir regen einen Erörterungstermin an.

(Unterschrift und Stempel)
Katholische Gesamtkirchengemeinde
Postfach 12 10 39 • D-68061 Mannheim
A 4, 1 • D-68159 Mannheim
Tel. 06 21 / 1 27 06 - 0 • Fax 1 27 06 - 60

61.2 Städtebauliche Planung
BPlan Nr. 42.18

1/1
von 07.12.2015 bis 15.01.2016
Antwort-Fax § 4 Abs. 2 BauGB

2.11 Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
Schreiben vom 29.12.2015

40 JAHRE AKTIV FÜR
NATUR & UMWELT



Landesanstalt für Umwelt, Messungen und
Naturschutz Baden-Württemberg

LUBW

LUBW • Postfach 10 01 63 • 76201 Karlsruhe

Stadt Mannheim
Stadtplanung
FB 61
Postfach 10 00 35
68133 Mannheim

FB 61		Fachbereich Stadtplanung		
FBL	(f.k.)	04. Jan. 2016		Rückspr. E-Mail Telefon: +49 (0) 7 21 / 56 00- 1519
61.1	61.2	61.3	61.4	NV
Konversion	61.23	GF		PR

Karlsruhe, den 29.12.2015

Name Julia Raddatz

1519

E-Mail Julia.Raddatz@lubw.bwl.de

Aktenzeichen 0201.2

(Bitte bei Antwort angeben)

1. Fr. Müller vgl. Liste
2. Kon. Teilentw. z.w.

**Bebauungsplan Nr. 42.18 „Postquadrat“ in Mannheim-
Schwetzingerstadt/Oststadt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18.12.2015

Die LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-
Württemberg ist nicht Träger öffentlicher Belange. Deshalb sind wir in das Beteili-
gungsverfahren nicht einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Julia Raddatz
Koordinierungsstelle

2.12 **Metropolregion Rhein-Neckar**
Schreiben vom 16.12.2015



Verband Region Rhein-Neckar • Postfach 10 26 36 • 68026 Mannheim

Stadt Mannheim
FB 61
Postfach 100035
68133 Mannheim

FB 61	Fachbereich Stadtplanung			
FBL <i>Cl</i>	21. Dez. 2015			Rückkop. FBL
				Kopie
61.1	63.2	61.3	61.4	NV
Korrespondenz				

Verband Region Rhein-Neckar
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Der Verbandsdirektor

Postanschrift:
Postfach 10 26 36
68026 Mannheim

Hausanschrift:
P 7, 20 – 21 (Planken)
68161 Mannheim

Tel. (0621) 1 07 08 - 0
Fax: (0621) 1 07 08-34

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein Neckar Nord
IBAN: DE 16 6705 0505 0030 2671 09
BIC: MANSDE66XXX

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeiter	Telefon-Durchwahl	Datum
	03.12.2015	63.2	Hopfauf	-48	16.12.2015

Bebauungsplan Nr. 42.18 „Postquadrat“ in Mannheim-Schwetzingenstadt/Oststadt

hier: Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o.g. Bebauungsplanverfahren.

Aus Sicht der vom Verband Region Rhein-Neckar zu vertretenden Belange werden gegen den mit Schreiben vom 03.12.2015 zur Stellungnahme vorgelegten Bebauungsplanentwurf Nr. 42.18 „Postquadrat“ in Mannheim-Schwetzingenstadt/Oststadt keine Einwendungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Manfred Hopfauf

2.13 Metropolregion Rhein-Neckar
Schreiben vom 27.01.2016

Fachbereich Bauverwaltung			
FBL	Verstärker		
S	C	0	1 2
Eingang: 27. Jan. 2016 /4			
IV	62	66	
61	63	68	



MPBMANNHEIM

Member Parkhausbetriebe GmbH | C 1, 13-15 | 68159 Mannheim

Vorab per Telefax: 0621/293-7057

Stadt Mannheim
FB 60.14 - Bauverwaltung
Collinstr. 1
68161 Mannheim

Fachbereich Stadtplanung			
FBL	Rücksp. FBL		
15. Feb. 2016			
61.1	<input checked="" type="checkbox"/>	61.3	61.4
Kommision	81.23	GF	PR

Ihre Ansprechpartnerin:
Frau Susanne Rußwurm
☎ 0621/15 895-26

27. Januar 2016

Stellungnahme Bebauungsplan Nr. 42.18 „Postquadrat“

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchten wir als unmittelbarer Nachbar des "Postquadrats" Stellung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 42.18 "Postquadrat" beziehen.

Der Busbahnhof wird ausschließlich von Bussen des Fernreiseverkehrs und Spezialanbietern wie z. B. dem Zubringer des Flughafens Hahn angefahren; es gibt **keine** Haltestellen für den öffentlichen Nahverkehr. Es verkehren u.a. sehr viele lange Busse, 3-Achser, Doppeldecker, teilweise auch mit Anhänger.

1. Geplante Straßenbreite

Die Heinrich-von-Stephan-Straße hat derzeit eine Breite von **9.00 m** (zwischen Bussteig und Bordstein). Nach Eröffnung des Busbahnhofs wurde schnell klar, dass die auf der gegenüberliegenden Straßenseite abgestellten Fahrzeuge nicht mehr parken konnten, da es den Bussen aufgrund der erforderlichen großen Wenderadien nicht möglich war, auszufahren. Daher wurde gegenüber der Busausfahrten ein absolutes Halteverbot eingerichtet. Zusätzlich wurde auf ganzer Länge eine Zickzackmarkierung aufgebracht.

Aus diesem Grunde muss auch bei der künftigen Gestaltung der Heinrich-von-Stephan-Straße das Parken gegenüber der gesamten Länge des Busbahnhofs/Parkhauses untersagt werden und die entsprechende Fläche sollte dort dem Straßenraum zugeschlagen werden. Im textlichen Teil des o. g. Bebauungsplanes wird die Neugestaltung der Heinrich-von-Stephan-Straße wie folgt dargelegt (vom Busbahnhof aus beginnend):

Mannheimer Parkhausbetriebe GmbH
C 1, 13-15, 68159 Mannheim
Telefon (0621) 138 95-0 (Zentrale)
Telefax (0621) 138 95-24
E-Mail: info@parken-mannheim.de
www.parken-mannheim.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Bürgermeister Lothar Quast
Gewaltbefähigung:
Dr. Karl-Ludwig Ballreich
Registrierungsamt Mannheim Nr. 487
USt-IdNr.: DE143845535

Sprechzeiten:
vormittags: Mo-Fr 09.00-12.00 Uhr
nachmittags: Do 13.00-17.30 Uhr
Parkmöglichkeit direkt im Haus

Dankverbindungen:
Sparkasse Rhein-Neckar Nord
30 269 829, BLZ 670 505 05
IBAN DE33 6705 0505 0030 3698 29
SWIFT-BIC: MANSDE33
VR Bank Rhein-Neckar AG
6 854 808, BLZ 670 909 60
IBAN DE21 6709 0000 0006 8548 00
SWIFT-BIC: GENODE33



- Fahrradstreifen	1,25 m
- doppelspurige Fahrbahn	4,50 m
- Fahrradweg	1,25 m

Ergibt gesamt 7,00 m nutzbare Straßenbreite für die Ausfahrt der Busse.

Bei einer Reduzierung der Straßenbreite um 2,00 m wird es für viele der ausfahrenden Busse kaum möglich sein, die Ausfahrt ohne rangieren zu verlassen, was zur massiven Behinderung des fließenden Verkehrs und zu Gefährdungen führen wird.

Auch die verbleibende Breite des Fahrstreifens ist zu gering.

Die Standardbusbreite beträgt 2,55 m; es muss in jedem Fall von einem sich begegnenden Busverkehr ausgegangen werden, was bedeutet, dass die geplante Straßenbreite mit 4,50 m keinesfalls ausreichend ist. Begegnen sich zwei Busse (ca. 5,50 m) müssen je nach Situation einer oder beide Fahrradwege in Anspruch genommen werden.

Nach der künftigen Neugestaltung der Baufelder auf dem früheren Postgelände wird die Heinrich-von-Stephan-Straße keine Sackgasse sein, sondern wird zu einer Durchgangstraße. In Anbetracht der verschiedenen neuen Gebäude und deren Tiefgaragen wird dies außerdem zu einem anderen und höheren Verkehrsaufkommen als bisher führen.

2. Fahrradweg im Bereich des Busbahnhofs

Der Busbahnhof hat auf seiner Länge von 142 m eine Buseinfahrt, 9 Busausfahrten, eine Pkw-Einfahrt, eine Pkw-Ausfahrt, sowie 10 Stellplätze für Mietwagen unterhalb der beiden Spindeln, d.h. auf einer Länge von 142 m gibt es **22 Ein- bzw. Ausfahrtmöglichkeiten**. Mit dem Fahrradweg, der unmittelbar entlang des Busbahnhofs angelegt werden soll, entsteht ein enormes Unfallpotenzial.

3. Bring- und Abholverkehr

Über dem Busbahnhof befindet sich ein Parkhaus mit 326 Pkw-Stellplätzen, welches auch für den Bring- und Abholverkehr des Busbahnhofs zur Verfügung steht und einen Längsparkstreifen gegenüber überflüssig erscheinen lässt.

Seit Anfang 2013 der inländische Busverkehr liberalisiert wurde, hat die Frequentierung des Busbahnhofs mit derzeit ca. 1.200 Anfahrten pro Woche stark zugenommen; die Tendenz ist weiter steigend. Die An- und Abfahrt des Busbahnhofs funktioniert bislang reibungslos, dies sollte auch in Zukunft so sein.



MPBMANNHEIM²

Wir möchten aufgrund der vorgenannten Punkte darum bitten, die Planung zu überdenken und entsprechend unseren Anregungen und Vorschlägen anzupassen und die heute nutzbare Straßenbreite nicht zu verringern.

Mit freundlichen Grüßen

MPB
Mannheimer Parkhausbetriebe GmbH



Ballreich

2.14 **MVV Energie AG**
Schreiben vom 18.12.2015 und 07.01.2016



MVV Energie AG
Luisenring 49 - 68159 Mannheim

Stadt Mannheim
Stadtentwicklung
Herr Fohr
Postfach 100035

68133 Mannheim

FB 61	Fachbereich Stadtplanung			
FBL 	21. Dez. 2015			Rückspr. FBL
				Kopie
61.1	61.2	61.3	61.4	NV
Konversion	61.23	GF		PR

MVV Energie AG
Abt. TS.N.4, Wasserwirtschaft
Matthias Lenz
Telefon: 0621 290-2506
Telefax: 0621 290-3470
E-Mail: m.lenz@mvv.de

Datum: 18.12.2015

Bebauungsplan Nr. 42.17 und Nr. 42.18 „Postareal am Hauptbahnhof“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen vorgelegte Maßnahme liegt außerhalb unserer Trinkwasserschutzzonen. Da durch das geplante Vorhaben auch keine Beeinträchtigungen unserer Grundwassermessstellen oder der Notbrunnen der Stadt Mannheim zu erwarten sind haben wir keine Einwände gegen die Maßnahme.

Wir weisen darauf hin, dass sich diese Stellungnahme ausdrücklich nur auf die von MVV Energie AG abzudeckenden wasserwirtschaftlichen Belange bezieht.

Mit freundlichen Grüßen

MVV Energie AG

i.A.

Lenz



MVV Energie AG - Luisenring 49 - 68159 Mannheim

Stadt Mannheim
FB 61
Postfach 10 00 35
68133 Mannheim

61 Fachbereich Stadtplanung				
FBL	13. Jan. 2016			Rechner FRL
				Kopie
61.1	<input checked="" type="checkbox"/>	61.3	61.4	NV
Konversicht		61.2	GF	PR

Name: Sarah Zimmer
Telefon: 0621 290-2341
Telefax: 0621 290-2789
E-Mail: sarah.zimmer@mvv.de

Datum: 07.01.2016

Stellungnahme zum B-Plan Nr. 42.18 „Postquadrat ind MA-Schwetzingenstadt

Ihr Schreiben vom 03.12.15

Sehr geehrter Herr Fohr,

Im Gehwegbereich der Heinrich-von-Stephan-Straße sind Kabel unseres Unternehmens verlegt (s. Bestandsplan, 20 kV: rot, 1 kV: blau, TK: grün). Desweiteren befindet sich dort ein Kabelverteiler.

Die derzeit geplante Baumreihe im dortigen Gehwegbereich würde diese Leitungen voraussichtlich überbauen. Eine Überbauung unserer Kabel ist unzulässig. In diesem Fall wären Leitungsumlegungen notwendig.

Wir bitten daher darum, die geplanten Baumstandorte soweit wie möglich von der Grundstücksgrenze und damit von den Kabeln weg in Richtung Straße zu planen, um Leitungsumlegungen möglichst zu vermeiden und damit gemäß Konzessionsvertrages den angestrebten Zweck „mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen“ zu erreichen. In diesem Zusammenhang bitten wir weiterhin darum, die Baumgruben nach Möglichkeit rechteckig auszuführen, damit diese einen minimalen Platzbedarf im Querschnitt des Gehweges beanspruchen. Wegen der bestehenden Leitungen sind für die Baumreihe in der Heinrich-von-Stephan-Straße in jedem Fall Wurzelschutzmaßnahmen wie Wurzelschutzplatten o. Ä. einzuplanen.

Bitte beziehen Sie uns in die weitere Planung der Baumstandorte mit ein, damit eventuell notwendige Leitungsumlegungen veranlasst werden können. Bitte beachten Sie dabei, dass diese Maßnahmen im Gehwegbereich je nach zeitlicher Abfolge gegebenenfalls mit der Neubebauung koordiniert werden müssen (bspw. wegen BE-Flächen im Gehweg).

Im Eckbereich von Heinrich-von-Stephan-Straße / verlängerte Kopernikusstraße ist ein Beleuchtungskabel verlegt, das die dort stehende Straßenlaterne versorgt. Sie befindet sich im Bereich der Neubebauung. Die Versetzung der Straßenlaterne und die Verlegung des Kabels ist mit Herrn Knörzer (Tel.: 0621 290 2150; m.knoerzer@mvv.de) abzustimmen.

Die elektrische Versorgung des Postquadrates muss noch mit dem Investor besprochen werden. Zu eventuell notwendigen Leitungsverlegungen, Einbringschächten für Transformatorenstationen etc. kann daher derzeit noch keine Aussage getroffen werden.

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Oberbürgermeister Dr. Peter Kurz
Vorstand: Dr. Georg Müller (Vorsitzender)
Udo Bekker · Raff Köppler · Dr. Hansjörg Röll
Stz und Registergericht: Mannheim · Handelsregister-Nr.: HRB 1780 · USt-IdNr.: DE 811244542
Bankverbindungen: siehe Rückseite

MVV Energie AG
Luisenring 49 · 68159 Mannheim
Postanschrift: 68142 Mannheim
Telefon: 0621 290-0 · Telefax: 0621 290-2324
E-Mail: energie@mvv.de · Internet: www.mvv-energie.de

Wir bitten darum, in die weitere Planung einbezogen zu werden.

Bei Tiefbauarbeiten im Bereich unserer Leitungen und Anlagen ist das beigefügte Merkblatt zu beachten. Insbesondere die dort geforderten Mindestabstände sind einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Sarah Zimmer
TS.P.1 (Planung/Bau Stromnetze und Anlagen)
MVV Energie AG

2.15 NABU Deutschland
Schreiben vom 18.12.2015 und 07.01.2016

NABU - Umweltzentrum - Käfertaler Straße 162 - D 68167 Mannheim

Fachbereich Stadtplanung
Projektleiter Bebauungsplan
Oliver Meinhardt

Collinstraße 1
68161 Mannheim



Christine Schröter
chris.schroeter@web.de
Tel. 0621 – 79 21 34

Bemd Gremlica
gremlica-bermd@t-online.de
Tel. 0621 – 74 67 25

Nabu-Gruppen-Nr. 21188

13. Dezember 2015

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans Nummer 42.18
„Postquadrat“ in Mannheim - Schwetzingenstadt
Stand: 09. 10. 2015

Sehr geehrter Herr Meinhardt,

im Namen des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e.V., möchte die Ortsgruppe Mannheim zu o.g. Bebauungsplanentwurf folgende Stellungnahme abgeben:

Ausgleich Brutplatzverluste Vögel

Vom Gutachterbüro Spang.Fischer.Natzschka.GmbH, Walldorf, liegt eine Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie vom Oktober 2014 vor. Die Studie wurde für das komplette Postareal erstellt.

Seite 7 der Studie: „Die Gebäude des Untersuchungsgebietes weisen einige Spalten, Nischen oder andere Hohlräume auf, die für gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten als Fortpflanzung- oder Ruhestätte grundsätzlich geeignet sind (Abbildung 2-2 und 2-3)“

Seite 20 der Studie: die Tabelle 4.2-1. weist u.a. für Blaumeise, Kohlmeise, Hausrotschwanz und Haussperling den Status Brutvogel mit Angabe der Anzahl der Reviere aus.

Seite 39 der Studie: Aussage im Formblatt 4.1f) „Im direkten Umfeld des geplanten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind für den Haussperling geeignete Biotope, wie Gebäude mit Nistmöglichkeiten...vorhanden“

Die Aussage, dass in der näheren Siedlungsumgebung Brutplätze vorhanden sind können wir nicht teilen. Der starke Bestandsrückgang gerade der Gebäudebrüter rührt daher, dass bei Abriss bzw. energetischer Sanierung alter Gebäude fast immer Brutplätze vernichtet werden. Daher ist der Druck auf die wenigen noch erhaltenen Brutplätze im direkten Umfeld des Postareals enorm hoch und viele Vögel finden eben keine geeigneten Brutplätze mehr vor.

NABU: Daher muss der Verlust der Brutplätze sowohl für die Gebäudebrüter als auch für die Höhlenbrüter ausgeglichen werden.

Dies kann zum einen über Einbau von geeigneten Niststeinen (z.B. Fa. Schwegler) als auch durch Aufhängen von Nistkästen an geeigneten Stellen erfolgen. Die richtige Anbringung sollte durch eine ökologische Baubegleitung erfolgen.

Ausgleich Quartierverluste Zwergfledermaus

Vom Gutachterbüro Spang.Fischer.Natzschka.GmbH, Walldorf, liegt eine Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie vom Oktober 2014 vor. Die Studie wurde für das komplette Postareal erstellt.

Seite 7 der Studie: „Die Gebäude des Untersuchungsgebietes weisen einige Spalten, Nischen oder andere Hohlräume auf, die für gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte grundsätzlich geeignet sind (Abbildung 2-2 und 2-3)“

Seite 46 der Studie: die Aussage im Formblatt 4.1a) schließt das Vorkommen von Zwergfledermäusen nicht aus.

Seite 47 der Studie: Aussage im Formblatt unter 4.1f) „.....für Spalten an Gebäuden bewohnende Arten, wie die Zwergfledermaus, sind in der Umgebung um den geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes zahlreiche, als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignete Quartiermöglichkeiten vorhanden.

Diese Aussage können wir nicht unterstützen, denn hier ist es genauso wie bei den Gebäudebrütern: durch Abriss bzw. energetische Sanierung alter Gebäude im Umfeld werden die Spalten und Ritzen, die die Fledermäuse nutzen, meist alle vernichtet und es gibt daher kaum noch geeignete Quartiere für die Zwergfledermaus.

NABU: Daher muss der Verlust der Quartiere ausgeglichen werden. Entsprechende Fledermauskästen könnten in oder an die Außenfassade integriert bzw. aufgehängt werden. Die richtige Anbringung sollte durch eine ökologische Baubegleitung erfolgen.

Eine Alternative wäre, die Fassadengestaltung in einigen Bereichen fledermausfreundlich zu gestalten.

Einsatz von sog. „Vogelglas“

Seite 109 des Bebauungsplanentwurfs: „....Der erforderliche Schallschutz für die Bewohner/Nutzer des neuen Stadtquartiers wird durch bauliche Maßnahmen sichergestellt, die Gegenstand der Festsetzungen sind. Für den Schallschutz sind dies beispielsweise: verglaste Balkone, Loggien, Prallscheiben, besondere Fensterkonstruktionen (z.B. HafenCity Fenster).....“

NABU: Die Verglasungen sind mit sogenanntem Vogelglas zu gestalten, um tödliche Aufpralle der Vögel gegen Glasscheiben zu minimieren.

3.10 Umweltaspekt Biologische Vielfalt

Seite 99 des Bebauungsplanentwurfs:“..... Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen....“,

Seite 20 der Studie: die Tabelle 4.2-1. weist für den Mauersegler häufige Beobachtungen als Nahrungsgast aus.

Wir können uns vorstellen, dass in dem weitläufigen Areal Brutstätten des Mauerseglers vorhanden sind. Die Mauerseglerbrutstätten sind sehr schwer nachzuweisen und bleiben daher oft unerkannt. Wenn der Beobachter nicht zufällig am Nistplatz steht und den direkten Einflug in eine Brutstätte sieht, kann bei den wendigen und schnellen Mauersegler meist nicht nachvollzogen werden, ob der Mauersegler nicht doch in eine Brutstätte (ausserhalb des Blickwinkels des Beobachters) eingeflogen ist.

NABU: Daher möchten wir bitten, aufgrund der oben aufgeführten Aussagen zur biologischen Artenvielfalt und der doch sehr häufigen Beobachtungen von Mauerseglern auf dem Areal Nistplätze in die Gebäude zu integrieren. Wir denken an 6 Mauerseglernistplätze, gerne auch mehr. Der Nistplatz muss einen freien Anflug haben und die Fallhöhe sollte mind. 7 Meter betragen. Am besten wäre das durch Integrieren in die Attika zu ermöglichen. Auf keinen Fall dürfen die Niststellen an zurückliegende Gebäudeteile angebracht werden. Der freie Fall muss immer gewährleistet sein. Mauersegler verschmutzen keine Fassade.



Beispiel Schwarzwaldblock, Lindenhof – integrierte Mauerseglerkästen der Firma Schwegler



Reptilien – (Bernd Gremlica: gremlica-bernd@t-online.de)

Die Bestandserfassung der Mauereidechsen erfolgte bereits 2012.

Bereich Diskothek „The Suite“

Bezüglich Außenbereich der Diskothek gab es bei der Bestandserfassung 2012 keine Vorkommensmeldung.

Nach einem Hinweis des Diskotheken-Betreibers fand am 13.8.2015 eine Ortsbegehung statt, an der neben dem Diskotheken-Betreiber Herr Gremlica vom NABU teilnahm. Dabei konnten mehrere Mauereidechsen an verschiedenen Stellen der Außenfläche beobachtet und z.Tl. fotografiert werden.

Ziel der Begehung war nicht, die Eidechsen-Bestandsgröße zu ermitteln. Vielmehr ging es darum, das Vorkommen von Eidechsen zu überprüfen. Seitens des Diskotheken-Betreibers gab es nämlich die Vermutung/Befürchtung, dass mit Auslaufen seines Mietvertrags und dem Auszug im September der Investor mit den Abrissarbeiten beginnen und es dadurch „seiner“ Eidechsen an den Kragen gehen würde. (Wie sich später zeigte, eine unbegründete Befürchtung).

Das war Anlass, den Fachbereich 61.2 über den Sachverhalt zu informieren (e-mail an Herrn Schneider vom 16.8.15). Bereits am 21.8.15 kam es zu einer Ortsbegehung durch den Fachbereich (bei der der NABU leider außen vorgelassen wurde). Die Ergebnisse dieser Ortsbegehung sind in einem Papier des Fachbereich 61.2, „Mauereidechsen im Außenbereich des Diskothek „The Suite“ „, zusammengefasst.

Fazit der Inaugenscheinnahme: Bei Eingriffen im Diskotheken-Bereich „werden keine Verbotstatbestände des §44 BNatSchG ausgelöst“.

Verwiesen wird auf gerade mal 2 Mauereidechsen, die bei der Ortsbegehung gesichtet wurden. Damit wird zwar das Vorkommen von Mauereidechsen bestätigt. Mehr geben die Zahlen nicht her. Für belastbares Bestands-Material reicht eine Ortsbegehung natürlich nicht aus. Für den NABU ist es nicht nachvollziehbar, wieso hier der Gutachter nicht erneut mit der Erfassung beauftragt wurde. Schließlich ging es darum, das Potential der vom Eingriff betroffenen Mauereidechsen zu ermitteln.

Die Inaugenscheinnahme der Außenfläche durch den FB 61.2 hatte zum Ergebnis, dass sie für Mauereidechsen ungeeignet sei. Das gilt auch bezüglich Winterquartiere: „Aufgrund fehlender geeigneter Winterquartiere ist eine Nutzung des Areals durch Mauereidechsen als Winterschlafplatz ausgeschlossen.“



Die Außenfläche ist zwischenzeitlich abgeräumt. Deutlich ist jetzt die komplette Versiegelung der Fläche zu erkennen.

Erkennbar sind nun auch potentielle Überwinterungsplätze für Mauereidechsen parallel zur Straßenseite



Der Baumstumpf bietet mit seinem Wurzelwerk unter dem Beton gute Überwinterungsmöglichkeiten



Die Spalten zwischen dem Beton bieten den Eidechsen die Möglichkeit, sich im Innern zu verkriechen

Es ist deswegen der worst case anzunehmen, dass hier Mauereidechsen ihre Überwinterungsplätze haben.

Bei Abrissarbeiten im Winter würde hier der Verbotstatbestand nach § 44 BnatSchG ausgelöst.

Die ehemalige Post-Verladerampe

Dieser Bereich wurde nicht kartiert, weil sich hier zum Zeitpunkt der Kartierung 2012 ein Obdachlosenlager befand. Das Gutachten geht davon aus, dass dieser Bereich wegen dichtem Buschwerk *„...als Lebensraum für Mauereidechsen kaum geeignet“* ist.

Hinsichtlich Überwinterungsplatz schließen wir aber nicht aus, dass dieser Bereich durchaus zum Überwintern genutzt wird. Das betrifft sowohl den Gleisbereich mit seinen riesigen Müllbergen, Unter denen sich die Eidechsen verkrochen haben könnten.

Und es betrifft auch die Spalten an den Verladerampen selbst.



In den weiter in Südrichtung verlaufenden Gleisen konnten wir im August sehr vereinzelt Mauereidechsen feststellen -zumindest in den wenigen, von Bewuchs freien Teilen. Sind die Büsche in belaubtem Zustand, wird dieser Bereich sicher nicht als attraktiver Eidechsen-Lebensraum angesprochen werden können. Nach dem Laubfall zeigt sich jetzt aber (Dezember) deutlich das Überwinterungspotential auf dieser Fläche.



Nicht nur unter den Schwellen, sondern auch im Boden zwischen den Gleisen findet sich Überwinterungspotential

Bei der Festsetzung des Zeitpunkts von Abriss- und Rhodungsarbeiten wäre dem Rechnung zu tragen.

Zeitpunkt der Abriss- und Rhodungsarbeiten

„Die Abriss- und Rhodungsarbeiten werden zwischen dem 1. September und dem 28. Februar durchgeführt.“ (Bebauungsplanentwurf 42.18)



Mauereidechse im Nebengleis-Bereich, August 2015



Nebengleis in Richtung Verladerrampe, August 2015

Wenn davon ausgegangen werden muss, dass die genannte Fläche potentieller Überwinterungsraum der Mauereidechse ist, ist der festgesetzte Abriss- und Rhodungszeitraum unpassend. Um sicherzustellen, dass die Mauereidechsen fluchtfähig sind, muss festgesetzter Termin nach hinten verschoben werden. Rhodungsarbeiten können -ausnähmlich der Entfernung der Wurzelstöckedurchaus während der vorgesehenen festgesetzten Zeitspanne durchgeführt werden.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Mauereidechsen ihren Überwinterungsplatz unter den Müllbergen gefunden haben, sollte das Rausschaffen des Mülls unter ökologischer Baubegleitung erfolgen.

Vergrämung aus den Gleisbereichen des Geltungsbereichs

Die Vergrämung soll das Töten oder Verletzen der Mauereidechsen im Geltungsbereich vermeiden. Dazu „wird die gesamte Vegetation im Vorhabensbereich beseitigt. Dann wird die Fläche schrittweise von Norden nach Süden mit einem hellen Geotextil- oder Gartenvlies abgedeckt (...) Die Abdeckung bleibt bis unmittelbar vor Baubeginn erhalten, um das erneute Einwandern von Eidechsen in den Vorhabensbereich auszuschließen.“

Wie bereits ausgeführt, ist nicht nur sicherzustellen, dass die Eidechsen nicht mehr in den Geltungsbereich einwandern; die auf der Fläche befindlichen Eidechsen müssen auch die Möglichkeit haben, aus dem Geltungsbereich in Richtung Gleiskörper des Hauptbahnhofs abzuwandern. Hier macht es Sinn, mit der Abdeckung im Norden zu beginnen und sich in Richtung Süden vorzuarbeiten. Wie nun im einzelnen der Arbeitsprozess ablaufen wird, ist nicht näher ausgeführt („schrittweise“: wie breit sind die jeweiligen Abdeckungen pro Etappe? Welche Zeitspanne liegt zwischen den einzelnen Etappen?). Die schrittweise Abdeckung birgt die Gefahr in sich, dass sich die Eidechsen wieder unter das Vlies verkriechen; hat aber andererseits den Vorteil, dass sie sich leichter aus dem Vlies-Bereich rauszuschaffen und in Richtung Süden absetzen können. Um die Gefahr möglichst gering zu halten, dass Eidechsen unter dem Vlies „begraben“ werden, ist vor dem Aufbringen des Vlies ein mehrmaliges Abfangen erforderlich.

Es sei nur am Rande erwähnt, dass in der Fachliteratur darauf verwiesen wird, dass die Vergrämung mit Folie/Vlies noch keinen Nachweis über seine Funktionsfähigkeit vorlegt hat.

Ein bereits belegtes Areal als Ausweichfläche

Betroffen vom Eingriff sind laut Gutachten -hochgerechnet- schätzungsweise über Hundert Individuen, die ihren alten Lebensraum verlieren werden. Sie sollen in den angrenzenden Gleiskörper des Hauptbahnhofs vergrämt werden -ein Areal, das bereits von Mauereidechsen belegt ist.

„Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Mauereidechsen in Habitats mit suboptimaler Lebensraumausstattung ausweichen müssen oder bei einem Mangel an Deckung oder wegen hoher innerartlicher Konkurrenz zu Tode kommen. Hierdurch würden mittelbar die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 ausgelöst werden.“

Hinzu kommt die Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs.3 BnatSchG.

Das geplante Vorgehen sei aber alternativlos. Die Stadt als Träger der Bauleitplanung wird deswegen einen Antrag auf Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 67 Abs. 2 BnatSchG stellen müssen.

Das Vorgehen sei alternativlos, weil trotz monatelanger Suche keine Ersatzhabitats gefunden werden konnten.

Die Stadt muss endlich Ersatzhabitats ausweisen -nicht nur für Eidechsen

Schon seit Jahren ist das Problem bei der Stadt bekannt. Statt endlich Ersatzflächen auszuweisen, scheint man eine „bequemere“ Lösung gefunden zu haben: man stellt einen Antrag auf Befreiung vom artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand und hofft auf Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

Hier sind die politischen Entscheidungsträger bei der Stadt gefordert, nicht jeden Zipfel Brachfläche als Gewerbefläche auszuweisen. Wir brauchen solche Brachflächen - nicht nur für die Eidechsen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Christine Schröter / Bernd Gremlica
NABU Mannheim

2.16 Netze BW GmbH
Schreiben vom 17.12.2015

Meinhardt, Oliver 61

Von: Stephan Ullly <u.stephan@netze-bw.de>
Gesendet: Donnerstag, 17. Dezember 2015 09:21
An: Fohr, Adrian 61
Cc: Schreiber, Carolin 61
Betreff: Bebauungspläne Nr. 42.17 und Nr. 42.18 Ihr Schreiben v. 3.12.15

Sehr geehrte Damen u. Herren,
die o.g. Bebauungspläne liegen nicht im Versorgungsbereich der Netze BW GmbH. Von uns sind hier keine Versorgungsanlagen und Energieversorgungsleitungen vorhanden. Zuständig für die Stadt Mannheim ist die MVV Energie AG. Für weitere Bebauungsplanverfahren der Stadt Mannheim können Sie uns aus Ihrem Verteiler nehmen, bzw. ist ein Anschreiben nicht notwendig.
Danke

Freundliche Grüße

i.A. Ullly Stephan
Netzentwicklung Baden-Franken, Netzplanung

Netze BW GmbH

Hauptstr. 152

69168 Wiesloch

Telefon 07243 180-129
Telefax 07243 180-319

mailto: u.stephan@netze-bw.de
www.netze-bw.de

Netze BW GmbH ist ein Unternehmen der EnBW

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart, Handelsregister: Amtsgericht Stuttgart HRB 747734; Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Dirk Maasboeck; Geschäftsführung: Walter Böhmcke, Dr. Martin Konermann, Dr. Christoph Müller

2.17 Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 46 - Luftfahrt
Schreiben vom 08.12.2015 und 13.01.2016

Meinhardt, Oliver 61

Von: Angerer, Thimo (RPK) <Thimo.Angerer@rpk.bwl.de>
Gesendet: Dienstag, 8. Dezember 2015 16:07
An: Fohr, Adrian 61; Schreiber, Carolin 61
Betreff: Th. Angerer_RP Karlsruhe_Bebauungsplan 42.18, Postquadrat

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Frau Schreiber, sehr geehrter Herr Fohr,

nach Durchsicht der uns übersandten Planfertigung „Bebauungsplan 42.18, Stand Entwurf 14.10.2015“ sind bei Einhaltung der darin enthaltenen Vorgaben luftrechtliche Belange nicht betroffen.

Wir bitten um Berücksichtigung, daß gem. §17 i. V. m. §12 Luftverkehrs-Gesetz (LuftVG) unsere Zustimmung bei einem konkreten Bauvorhaben sowie zur Stellung der Kräne erforderlich ist.
Eine endgültige Aussage über o. a. Erfordernis kann allerdings erst getroffen werden, sobald uns eine endgültige Bauausführungsplanung vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen
Th. Angerer

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 46 - Luftfahrt
Schloßplatz 4-6
76131 Karlsruhe
Email: thimo.angerer@rpk.bwl.de
Telefon: 0721-9265639
Fax: 0721-93340248

Meinhardt, Oliver 61

Von: Schreiber, Carolin 61
Gesendet: Mittwoch, 13. Januar 2016 14:37
An: Meinhardt, Oliver 61
Betreff: WG: Th. Angerer_RP Karlsruhe_Bebauungsplan 42.18

Wichtigkeit: Hoch

z.K.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A. Carolin Schreiber
Dipl.-Geographin
STADT MANNHEIM² - Fachbereich Stadtplanung
Abteilung 61.2 Städtebauliche Planung
61.2.1 Sachgebiet verbindliche Bauleitplanung I
Collinistraße 1, 68161 Mannheim
Tel: 0621-293-7790 Fax: 0621-293-77 86
E-Mail: carolin.schreiber@mannheim.de

FB 61	Fachbereich Stadtplanung			
FBL	13. Jan. 2016			Führung FBL
Ce				Kopie
61.1	61.2	61.3	61.4	NV
Konversion	61.23	GF	PF	

Von: Angerer, Thiemo (RPK) [<mailto:Thiemo.Angerer@rpk.bwl.de>]
Gesendet: Mittwoch, 13. Januar 2016 13:17
An: Schreiber, Carolin 61
Betreff: Th. Angerer_RP Karlsruhe_Bebauungsplan 42.18
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Frau Schreiber,

von dem im Betreff genannten Bebauungsplan sind luftrechtliche Belange nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
Th. Angerer

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 46 - Luftfahrt
Schloßplatz 4-6
76131 Karlsruhe
Email: thiemo.angerer@rpk.bwl.de
Telefon: 0721-9265639
Fax: 0721-93340248

2.18 **Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr**
Schreiben vom 10.12.2015



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 4 - STRASSENWESEN UND VERKEHR

Regierungspräsidium Karlsruhe - 76247 Karlsruhe

Stadt Mannheim
FB 61

Postfach 100035
68133 Mannheim

FB 61	Fachbereich Stadtplanung			
FBL u	15. Dez. 2015			Richtspr. FBL Kopie
61.1	<input checked="" type="checkbox"/>	61.3	61.4	NV
Konversion		61.23	GF	PR

Karlsruhe 10.12.2015
Name Matthias Minners
matthias.minners@rpk.bwl.de
Durchwahl 0721 926-3262
Aktenzeichen 45a2/2512-1-Mannheim
(Bitte bei Antwort angeben)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 BauGb);
- Stellungnahme gemäß gemeinsamer VwV entsprechend GABI vom 14.02.1996

Schreiben vom 3.12.2015, Az.: -ohne-

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist begründet, die Rechtsgrundlagen sind angegeben, damit der Antragsteller den Inhalt nachvollziehen kann.

A. Allgemeine Angaben

Stadt Mannheim

- Flächennutzungsplan
- Bebauungsplan 42.18 „Postquadrat“
- Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan
- Abrundungssatzung

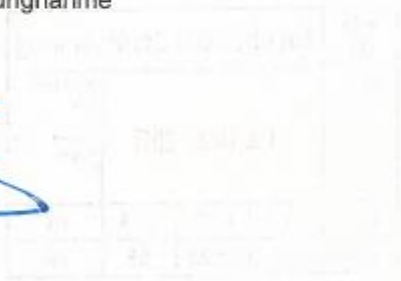
Fristablauf für die Stellungnahme am: 15.01.2016

B. Stellungnahme

- keine Bedenken
- Fachliche Stellungnahme



Matthias Minners



2.19 Transnet BW
Schreiben vom 10.12.2015

TRANSNET BW

FB 61	Fachbereich Stadtplanung			
FOL Q	21. Dez. 2015			Kopie
61.1	61.2	61.3	61.4	NV
Konversion	61.23	GF	GRM	GRM

TRANSNET BW / PARISER PLATZ / OSLOER STR. 15-17 / 70174 STUTTGART

VORGANGS NR.: 2015.00
ANSPRECHPARTNER: Biljana Bokan
BEREICH: Genehmigung/Bauleitplanung
TELEFON: +49 711 -21858-3367
TELEFAX: +49 711 -21858-4444
E-MAIL: Bauleitplanung@transnetbw.de
IHR SCHREIBEN VOM: 03.12.2015
IHR ZEICHEN:

60 Fachbereich Bauverwaltung				
FBL	Verteiler			
S	C	O	14	2
Eingang: 15. Dez. 2015				
IV 61	62 63	60 68		

Stadt Mannheim
Fachbereich Bauverwaltung, Abt. 60.14
Collinstraße 1
68161 Mannheim

Bebauungsplan Nr. 42.18 „Postquadrat“ in Mannheim-Schwetzingenstad/Oststadt
Hier: Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung am o.g. Verfahren.

Im Bereich des Geltungsbereichs betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsleitung.

Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist deshalb nicht notwendig.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

i. A. B. Bokan

i. A. Biljana Bokan
Genehmigung/Bauleitplanung

TransnetBW GmbH
Pariser Platz
Osloer Str. 15-17
70174 Stuttgart
Postfach 80 03 52
70503 Stuttgart
Germany

T + 49 711 128-03
F + 49 711 128-2331
www.transnetbw.de

Geschäftsführung:
Reiner Joswig
Dr. Reiner Pflaum

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Dr. Hans-Joachim Ziemer

Sitz der Gesellschaft:
Stuttgart
Raglergasse 10
StbB Nr. 740910
Ust-IdNr.: DE 191008872

Bankverbindung:
Baden-Württembergische Bank
Bankleitzahl: 600 501 01
Kontoknummer: 13 69 520
SOLADEST600
DE 90 6905 6101 0001 3695 20

Ein Unternehmen
der EnBW-Gruppe

2.20 Unitymedia BW GmbH
Schreiben vom 15.12.2015



Unitymedia BW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Bearbeiter(in): Herr Korkmaz

Stadt Mannheim
Herr Adrian Fohr
Postfach 100035
68133 Mannheim

Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-150
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: 170274

FB 61	Fachbereich Stadtplanung			
FBL C	21. Dez. 2015			Rücksp FEL
61.1	61.2	61.3	61.4	NV
Konversion	61.23	GF	PR	Seite 1/1

Datum
15.12.2015

Bebauungsplan Nr. 42.18 "Postquadrat" in Mannheim-Schwetzingenstadt/Oststadt

Sehr geehrter Herr Fohr,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.

Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia

Änderung der Adressdaten bei Unitymedia

Bitte richten Sie Ihre Anfragen ab sofort an folgende Adressen:

eMail: ZentralePlanungND@unitymedia.de oder

Postanschrift: Unitymedia BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Unitymedia BW GmbH Postanschrift: Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel
Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 83533

Geschäftsführung: Lutz Schüler (Vorsitzender) | Dr. Herbert Leifker | Winfried Rapp

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.

2.21 Verkehrsverbund Rhein-Neckar
Schreiben vom 15.12.2015

FB 61	Fachbereich Stadtplanung			
FBL <i>e.k.</i> <i>7</i>	29. Dez. 2015			Rücksp. FBL Kopie
61.1	61.2	61.3	61.4	NV
Konversion	61.23	GF	PR	



Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH, 68161 Mannheim, 18.8.15, 15.12.2015

Stadt Mannheim
Fachbereich Bauverwaltung
Abt.60.14
Collinstraße 1
68161 Mannheim

60 Fachbereich Bauverwaltung		
FBL	Verteiler	
<i>1</i>	S C O	
Eingang 28. Dez. 2015		
IV 61	62 63	66 6R

Abt. Bauverwaltung: 60.14.0 - 42.17
Abt. Bauwesen: 60.14.0 - 42.18
Empf. Zeichen: HD-K6
Kont. Zeichen: PB 2.1.2

Datum: 22.12.2015
Beauftragter: Herr Hellig
Nachname: -331
E-Mail: d.hellig@vrn.de

**Bebauungsplan Nr. 42.17 „Postareal am Hauptbahnhof“ und
Bebauungsplan Nr. 42.18 „Postquadrat“ in Mannheim-
Schwetzingenstadt/Oststadt**

**hier: Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sons-
tigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2
BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 03. Dezember 2015 haben Sie uns die Entwürfe
der o. g. Bebauungspläne der Stadt Mannheim übersandt. Hierzu
nimmt die VRN GmbH folgendermaßen Stellung:

Im südlichen Bereich des Willy-Brandt-Platzes, unmittelbar anschlie-
ßend an das Plangebiet, befinden sich die Ankunfts- und Abfahrtshal-
testellen der VRN-Buslinien 710 und 711, die von der BRN Busver-
kehr Rhein-Neckar GmbH betrieben werden. Die Zu- und Abfahrt zu
den Haltestellen erfolgt über die Heinrich-Lanz-Straße und die
Reichskanzler-Müller-Straße. Der Hauptkreuzungsbereich Heinrich-
Lanz-Straße / Tattersallstraße ist bereits heute durch Taxi-, Liefer-,
Individual- und Fernbusverkehr über die Maßen belastet. Die Abwick-
lung der Linienbusverkehre ist dadurch vor allem während den
Hauptverkehrszeiten morgens und am Nachmittag stark beeinträch-
tigt. Wir gehen davon aus, dass es durch die Baumaßnahme zusätz-
lich zu negative Auswirkungen auf den Verkehrsraum kommt. Die
Auswirkungen auf den Linienverkehr müssen dabei auf ein

Mindestmaß reduziert werden und dürfen die Fahrplanlage nicht
gefährden.

**Verkehrsverbund
Rhein-Neckar GmbH**

Kgl. Hof-
BR 159 Mannheim
• Schwes. Unterstr. 1/153

T +49 (0) 6221 24 1110
F +49 (0) 6221 19 110 276
I www.vrn.de

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses
Ulrich von Schöner, Exter-Regierungsrat
Geschäftsführer:
Karl-Heinz Mark

Geänderte Bankverbindung:
Sparkasse Vorderpfalz
BIC: 54550033
Konto: 193 009 121
IBAN: DE50 5455 0033 0000 0059 21
BICSWF33 3303054100

Registrierungsnummer: HRB 15106
USt-Id-Nr.: DE210740170

Aktiengesellschaft:

Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH
Mannheim, 681
Mitglieder des Alleinigeinschafters:
Land Baden-Württemberg, Land Hessen,
Land Rheinland-Pfalz, Land Baden-Württemberg,
Land Nordrhein-Westfalen, Rhein-Neckar-Verkehr,
Stadt Mannheim, Stadt Heidelberg,
Stadt Pforzheim, Kreis Enzkreis,
Kreis Karlsruhe, Kreis Rastatt,
Kreis Karlsruhe, Kreis Rastatt,
Land Baden-Württemberg, Land Hessen,
Land Rheinland-Pfalz, Land Baden-Württemberg,
Land Nordrhein-Westfalen, Rhein-Neckar-Verkehr,
Stadt Mannheim, Stadt Heidelberg,
Stadt Pforzheim, Kreis Enzkreis,
Kreis Karlsruhe, Kreis Rastatt, Kreis Rastatt

Nach Abschluss der Überbauung des Postareals ist mit einem zusätzlichen Ziel-/Quellverkehr zu rechnen. Der VRN begrüßt daher die Möglichkeit den aufkommenden Verkehr über die geplante Verlängerung der Kepler- bzw. Kopernikusstraße abzuwickeln. Wir empfehlen auch die Nutzung des neuen Verkehrsweges durch den Linienverkehr, der damit auch zur Entlastung des Verkehrsknoten Heinrich-Lanzstraße / Tattersallstraße beitragen kann. Etwaige verkehrsgeometrische Voraussetzungen sind dabei zu beachten. In diesem Zusammenhang ist eine LSA-Beeinflussung durch die Linienbusse zur zügigen Abwicklung des Linienverkehrs an den neu zu schaffenden Kreuzungsbereichen Kepler- und Kopernikusstraße an die Reichskanzler- Müller-Straße obligat.

Wir verweisen auf die Stellungnahme der BRN Busverkehr Rhein-Neckar GmbH vom 21.12.2015, die Ihrem Hause ebenfalls vorliegt. Die darin aufgezeigten notwendigen Anforderungen für den ÖPNV sind bei der weiteren Planung zur Verkehrserschließung zu beachten.

Eine Kopie dieses Schreibens erhält die BRN Busverkehr Rhein-Neckar GmbH zur Kenntnisnahme.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VERKEHRSVERBUND RHEIN-NECKAR GmbH

i. A. David Heilig



2.22 Westnetz GmbH
Schreiben vom 18.12.2015



Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund

Stadt Mannheim
FB 61
Collini-Center
Collinistraße 1
68161 Mannheim

FB 61	Fachbereich Stadtplanung	
FBL	2 8. Dez. 2015	Rückscr FBL
61.1	61.2	61.3
	61.4	NV
	61.5	PR

Spezialservice Strom

Ihre Zeichen Herr Fohr
Ihre Nachricht 03.12.2015
Unsere Zeichen DRW-S-LKX/Id/104.535/Bo/Sk
Name Herr Iding
Telefon 0231 438-5758
Telefax 0231 438-5789
E-Mail Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 18. Dezember 2015

Bebauungsplan Nr. 42.18 „Postquadrat“ in Mannheim-Schwetzingen/
Oststadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungs-
leitungen der Westnetz GmbH.

Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus
heutiger Sicht nicht vor.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-
Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland
AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes.

Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen
die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH



Westnetz GmbH

Florianstraße 15-21
44139 Dortmund

T +49 231 438-01
F +49 231 438-1234
I www.westnetz.de

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Joachim Schneider

Geschäftsführung:
Heinz Büchel
Dr. Jürgen Grönnar
Dr. Stefan Küppers
Dr. Achim Schröder

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 25719

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BIC COBADEFF360
IBAN DE02 3604 0039
0142 0934 00
GäubigerIdNr.
DE052200000109489

UST-IdNr. DE 8137 98 535

Id151218.e03 Vg 104.535

Ein Unternehmen der RWE

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung
mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Energiemanagern, die
ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Lastkurven-Vergleichsprüfung
sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitzustellen,
erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.rwd.net.de